

# 1. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Hessen vom 6. November 2013

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Hessen hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 2016 gemäß §§ 33 und 34 SGB IV den folgenden ersten Nachtrag zur Satzung vom 6. November 2013 beschlossen:

## Artikel I Änderungen

### 1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte sind Kraft Satzung versichert,

1. bei Verrichtungen für eine Organisation, wenn diese ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Dabei muss auch die Verrichtung selbst im öffentlichen Interesse liegen sowie freiwillig, fremdnützig und unentgeltlich ausgeübt werden

oder

2. bei Verrichtungen ohne organisatorische Anbindung, wenn die Verrichtung freiwillig und unentgeltlich ausgeübt wird, fremdnützig ist und im öffentlichen Interesse liegt

und soweit die ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten nicht bereits nach § 2 SGB VII gesetzlich versichert sind und soweit sie sich nicht freiwillig nach § 6 der Satzung oder nach der Satzung eines anderen Unfallversicherungsträgers versichern können.

Die Verrichtung muss im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Hessen oder für eine Organisation, die ihren Sitz im Zuständigkeitsgebiet der Unfallkasse hat, erfolgen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.“

### 2. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz neu angefügt:

„(3) Kinder und Jugendliche sind Kraft Satzung während der Teilnahme an Sprachförderkursen versichert, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII).“

# Artikel II

## In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung ab dem 1. Juli 2016 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. Mai 2016

Unfallkasse Hessen  
Die Vertreterversammlung

Hildegard Schermuly

Unfallkasse Hessen  
Der Vorstand

Diedrich Backhaus

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat den 1. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Hessen vom 6.11.2013 mit Schreiben vom 19.6.2016 – AZ IV1A-54a2210-0003/2008/002 – genehmigt (§ 34 Abs. 1 SGB IV, § 114 Abs. 2 SGB VII).